

Satzung

über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Fischbachau

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971, S.13), geändert durch die Gesetze vom 27.7.1971 (GVBl. S.247, 251), des Art. 52 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.4.1968 (GVBl. S.64), geändert durch das Gesetz vom 31.7.1970 (GVBl. S.345) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) erläßt die Gemeinde Fischbachau folgende Satzung:

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Fischbachau werden die Straßen von der Gemeinde benannt und alle Hauptgebäude mit einem Hausnummernschild versehen. Die Namenschilder der Straßen und die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und an den dafür geeigneten Stellen angebracht. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder zu dulden.

§ 2

Die Kosten der Hausnumerierung haben die Eigentümer der Gebäude zu tragen. Sind an einem Gebäude mehrere Personen eigentumsberechtigigt, haften sie für die Kosten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3

Für die Numerierung ist das Straßen- und Hausnummern-Verzeichnis der Gemeinde maßgebend.

Als Hauptgebäude gelten alle Wohngebäude und ferner Betriebsgebäude, die eine selbständige bauliche oder wirtschaftliche Einheit darstellen. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jeder Gebäudeteil mit eigenem Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine eigene Hausnummer erhält Gebäudezubehör z.B. nicht selbständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben usw.).

§ 4

Aus architektonischen Gründen kann die Gemeinde in Ausnahmefällen andere als die amtlichen Hausnummernschilder zulassen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



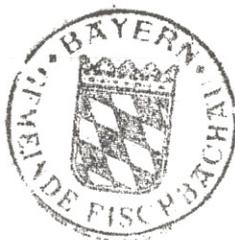
Fischbachau, den 21. Dezember 1971
Gemeinde Fischbachau

Bernrieder, 1. Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 1971 Nr. 5.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 13. Januar 1972 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. Januar 1972 angeheftet und am 28. Januar 1972 wieder entfernt.



Fischbachau, 28. Januar 1972
Gemeinde Fischbachau

Bernrieder, 1. Bürgermeister